

Bekanntmachung Nr. 187/2018 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Wulfsmoor

I.

Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wulfsmoor

Aufgrund des § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Wulfsmoor vom 06.11.2018 folgende Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Wulfsmoor vom 19.10.2008 erlassen:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.“

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

Artikel II

§ 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

„Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.“

Artikel III

1. § 8 erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Gemeindewehrführung und weitere Funktionen
der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindewehrführerin oder der Gemeindewehrführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF) sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Gemeindewehrführerin oder des Gemeindewehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung sowie eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der Abnutzungs- und Reinigungspauschale der EntschVOF.
- (3) An den Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Wulfsmoor wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Höchstsatzes der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl – fF) gezahlt.
- (4) Teilen sich mehrere Personen die Funktion des Absatzes 3, so wird die jeweils festgelegte Entschädigung auf die Anzahl der Personen entsprechend verteilt.“

2. Die Rundungsregelung des bisherigen § 8 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel IV

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Wulfsmoor, 27.11.2018

Gez. Christian Lipovsek
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Nachtrag 3) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 30.11.2018

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 06.12.2018.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel an der Bushaltestelle in der Hauptstraße gegenüber Haus Nr. 9 erfolgt.